

# SATZUNG

## Mühlenkinder e. V. - Förderverein für Kindereinrichtungen im Mühlenbecker Land

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 11. Januar 1994 gegründete gemeinnützige Verein führt seit 2019 den Namen: „Mühlenkinder e. V. - Förderverein für Kindereinrichtungen im Mühlenbecker Land“ (Kurzform „Mühlenkinder e.V.“). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin unter der Nummer VR 1443 NP eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Mühlenbecker Land.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
2. Der Satzungszweck - Förderung der Bildung und Erziehung in den Kindereinrichtungen wie z.B. in Kindertageseinrichtungen, Horten und Grundschulen in der Gemeinde Mühlenbecker Land - wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht.
  - Mitgestaltung und Unterstützung von Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Projekten
  - Beschaffung von Mitteln für Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
  - Beschaffung von Mitteln für die Gestaltung der Einrichtungen
  - Unterstützung von Ausflügen und Fahrten
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
8. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Einsatz von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen verwirklicht.
9. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 4 Mitgliedern. Der gewählte Vorstand bestimmt eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/dem Vorsitzenden. Sollte die/der Vorsitzende im Ausnahmefall verhindert sein, wird sie/er durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Vertretung des Vereins
  - Einberufung der Mitgliederversammlung inkl. Aufstellung einer Tagesordnung
  - Erstellung eines Jahresberichtes und Offenlegung der Finanzen
  - Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung und Umsetzung der laufenden Vereinsarbeit
  - Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt.
5. Der Vorstand kann aus den Mitgliedern Sprecher für Einrichtungen oder Bereiche benennen, die sich enger mit dem Vorstand über die Umsetzung spezieller Aktivitäten austauschen. Dies ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er verbleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsbeschluss in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen werden. In den Vorstandssitzungen wird insbesondere über die Verwendung von Mitteln bis EUR 1.000,00 entschieden, über diesen Betrag hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Vorstands können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
10. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen.

## § 5 Aufwandsersatz

## *Satzung Mühlenkinder*

1. Aufwendungen des Vorstandes für den Verein werden analog § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.
2. Alle Kosten zur Unterhaltung und Betrieb des Vereins werden vom Verein getragen.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Es hat eine schriftliche Eintrittserklärung (Schrift- oder Textform bspw. per E-Mail) zur Aufnahme in den Verein zu erfolgen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen versehen sein muss, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat; es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet
  - durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.
  - durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
  - bei Auflösung des Vereins

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Mit Beschluss der ersten Mitgliederversammlung im Jahr wird die Höhe des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag wird bei Beitritt fällig, danach jeweils im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres.
3. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

## *Satzung Mühlenkinder*

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich sowie dann vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
3. Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher in Schrift- oder Textform (bspw. per E-Mail) einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Vereinsmitglied dem Vorstand bekannt gegebene, E-Mailadresse bzw. postalische Adresse gerichtet ist.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - alle zwei Jahre: die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
  - einmal jährlich: die Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über und die grundsätzliche Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit des Vereins
  - Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
  - ggf. Erhebung von Aufnahmegebühren oder Umlagen
2. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied leitet die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.
4. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
6. Abstimmungen können in geheimer Stimmabgabe erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
7. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird und jedem Mitglied auf Wunsch vorzulegen ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

## *Satzung Mühlenkinder*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidatoren sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinn der Abgabenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des, nach Begleichung von Forderungen und Liquidationskosten, verbleibenden Vereinsvermögens gemäß dem Vereinszweck.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die mit Beschluss vom 06.05.2019 geänderte Satzung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.